[Absender]

[Datum]

Sehr geehrte/ geehrter [Name]

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom [Datum].

Vorab teile ich mit, dass mir in diesem Fall die anwaltliche Versicherung über das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Vollmacht nicht ausreicht.

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist festzustellen, dass Ihnen bzw. Ihrem Mandanten nach den konkreten Umständen des Einzelfalls ein Schadensersatzanspruch nicht zusteht. Es sprechen deutliche Aspekte dafür, dass Ihr konkretes Vorgehen im vorliegenden Fall als rechtsmissbräuchlich zu bewerten ist, sodass Ihnen schon dem Grunde nach gemäß § 242 BGB kein Schadensersatzanspruch zusteht.

Sollten Sie dennoch an dem behaupteten Anspruch festhalten wollen, fordere ich Sie schon jetzt dazu auf, die Vollmacht Ihres Mandanten, [Name], vorzulegen.

Weiterhin ist Ihre Unterschrift auf dem Schreiben vom [Datum] nicht im Original erfolgt, sondern eingescannt. Es fehlt mithin an einer gültigen Unterschrift womit Ihr auf postalischem Wege versandtes Schreiben keinerlei Rechtswirksamkeit entfaltet.

1. In Ihrem Schreiben verweisen Sie lediglich mit Vor- und Nachnamen auf Ihren Auftraggeber. Eine ladungsfähige Anschrift oder weitere Hinweise auf die Person Ihres Mandanten fehlen. Auch Erkundigungen bei der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, haben ergeben, dass dieses Schreiben auch schon bei anderen Seitenbetreibern verwendet wurde. Dieser Umstand lässt den Schluss zu, dass die Forderung vorformuliert und bereits zuvor mehrfach genutzt worden war. Massenhaftes und abgestimmtes Vorgehen ist ein Indiz für Rechtsmissbrauch.
2. Nach eigenen Nachforschungen werben Sie auf Ihrer Website damit, für Ihre Mandanten Abmahnungen zu verfassen. Wie anhand Ihres Internetauftritts unschwer zu erkennen ist, machen sie daraus ein Geschäft. Steht dabei die Geltendmachung von Verstößen gegen die gleiche Rechtsvorschrift außer Verhältnis zum Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit, so ist das ein weiteres starkes Indiz für Rechtsmissbrauch.
3. Dass Ihr Mandant nach eigenen Angaben nach dem Aufruf meiner Website feststellen musste, dass seine IP-Adresse weitergeleitet wird, macht bereits deutlich, welche Motivation Ihrem Handeln in Wirklichkeit zugrunde lag. Sie scheinen eine aktuelle Rechtsprechung zum Anlass nehmen zu wollen, auf einfachem Wege Schadensersatz von Website-Betreibern zu verlangen. Es ist offensichtlich, dass es nicht um den Schutz des eigenen Persönlichkeitsrechts geht, sondern ausschließlich um schnellen Gelderwerb.
4. Weiterhin lässt sich der aktuellen Rechtsprechung nicht entnehmen, dass für eine etwaige rechtswidrige Übermittlung der IP-Adresse an Google durch Google Fonts in jedem Fall und katalogartig ein feststehender Schadensersatz in Höhe von EUR [……….,-] geschuldet sei. Vielmehr hängt die konkrete Höhe eines etwaigen Schadensersatzes stets von den Umständen des Einzelfalls und der jeweiligen Eingriffsintensität ab.

Gemäß der Rechtsprechung ist ein Vorgehen rechtsmissbräuchlich, wenn es in erster Linie sachfremden Zwecken und nicht der Beseitigung eines vorgeblich rechtswidrigen Zustandes dient. Dies gilt insbesondere für ein Vorgehen, bei dem es in erster Linie darum geht, Kosten beim Abgemahnten zu verursachen und sich selbst hieran zu bereichern (vgl. etwa BGH, Urteil vom 04.07.2019, Az. I ZR 149/18; BGH, Urteil vom 03.03.2016, Az. I ZR 110/15; OLG Köln, Urteil vom 27.11.2020, Az. 6 U 65/20).

Es lässt sich somit zusammenfassend festhalten, dass Ihr Vorgehen als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist, sodass Schadensersatz gemäß § 242 BGB bereits dem Grunde nach nicht gefordert werden kann. Aufgrund dessen werde ich der Schadensersatzforderung in der von Ihnen gewählten Form nicht ohne gerichtliche Klärung nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen